

Satzung des Göttinger Vereins
Zur Förderung des internationalen Rechts

-zum Vereinsregister angemeldet-

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Göttinger Verein zur Förderung des internationalen Rechts e.V.“. Er hat seinen Sitz in Göttingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

(1) Der Verein hat die Aufgabe, wissenschaftliche Forschung, akademische Lehre und Ausbildung im Bereich des internationalen Rechts und der Rechtsvergleichung, insbesondere auch im Rahmen der Aufgaben des Instituts für Völkerrecht der Universität Göttingen, mit seinen Abteilungen für Allgemeines Völkerrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Europarecht und Atomenergiericht, zu unterstützen.

(2) Dazu zählen insbesondere:

1. Förderung der Forschung auf dem Gebiet des internationalen Rechts und der Rechtsvergleichung sowie der Verbreitung von wissenschaftlichen Ergebnissen,
2. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus dem In- und Ausland,
3. Förderung des internationalen Austausches von Studenten, wissenschaftlichen Nachwuchskräften und Dozenten,
4. Veranstaltungen mit interessierten Kreisen des In- und Auslandes über Fragen des internationalen Rechts und der Rechtsvergleichung und damit verbundene Probleme aus dem Bereich der internationalen Beziehungen,
5. Durchführung von wissenschaftlichen Exkursionen zu bedeutsamen Institutionen für den Bereich des internationalen Rechts und der internationalen Beziehungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1977 (BGBl. I, S. 613). Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielsetzungen des Vereins verpflichtet fühlt. Über den Annahmeantrag entscheidet der Vorstand. Über Widersprüche, die binnen eines Monats einzulegen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt kann nur gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

(3) Der Ausschluss soll von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder sein Verhalten dem Ansehen und den Zielen des Vereins schadet. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Über einen Ausschlussantrag kann nur entschieden werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat und dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben war.

(4) Bei Beendigung einer Mitgliedschaft, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Die Pflicht, rückständige Beiträge zu zahlen, wird durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 5

Finanzielle Mittel

(1) Der Verein erwirbt die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen finanziellen Mittel durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Veranstaltungen und Vergütungen,
3. Spenden.

(2) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis zum 1. Oktober des Jahres einzuzahlen.

(3) die finanziellen Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Aufwendungen ist zulässig, soweit die Aufwendungen dem Erreichen des Vereinszwecks dienen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie dient der Beratung und der Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach dieser Satzung der

Vorstand zuständig ist. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl und Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, über die Mitgliedsbeiträge, den Wirtschaftsplan sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und den Ausschluss von Mitgliedern erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied des Vereins übertragen.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich eingeladen. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung abgesandt werden und die Tagesordnung sowie den Hinweis auf die Beschlussfähigkeit enthalten.

(5) In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand einen Bericht über die Tätigkeit des Vereins. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Zahl der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten muss und die von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen eines Monats nach Antragsstellung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, wenn

1. das Interesse des Vereins es erfordert oder
2. 10 Mitglieder dies schriftlich beantragen.

In dem Antrag ist der Beratungsgegenstand anzugeben.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern und dem Schatzmeister. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jedes von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die weiteren Vorstandsmitglieder und der Schatzmeister den Verein nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(2) Verpflichtungen des Vereins über mehr als DM 10.000,00 bedürfen zweier Unterschriften.

(3) Der Vorsitzende führt durch die laufenden Geschäfte des Vereins.

(4) Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.

§9

Rechnungsprüfung

Die Kassenführung und das Vermögen des Vereins sind mindestens zweijährlich zu prüfen. Hierzu bestimmt die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Universitätsbund Göttingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.